



**Satzung der Stadt Bobingen
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Innenstadt“
1. Änderung
in der Fassung vom 29.11.2005**

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Stadt Bobingen nach Beschluss des Stadtrates vom 29.11.2005 folgende Änderungssatzung:

**§ 1 Entlassung von Grundstücken aus dem Geltungsbereich
des Sanierungsgebietes „Innenstadt“**

Folgende Grundstücke werden aus dem Geltungsbereich der Sanierungssatzung „Soziale Stadt Nord“ entlassen: Fl.Nrn. 288/7, 288/9, 288/10 und 300/15 der Gemarkung Bobingen.

**§ 2 Aufnahme von Grundstücken in den Geltungsbereich
des Sanierungsgebietes „Soziale Stadt Nord“**

Folgende Grundstücke werden neu in den Geltungsbereich der Sanierungssatzung „Soziale Stadt Nord“ aufgenommen: Fl.Nrn. 211 und 212 der Gemarkung Bobingen. Das Grundstück Fl.Nr. 238 der Gemarkung Bobingen wird vollständig in den Geltungsbereich aufgenommen.

§ 3 Sonstiges

Die sonstigen Festsetzungen der Sanierungssatzung bleiben unverändert.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am rechtsverbindlich.

Bobingen, den 05.01.2006
Stadt Bobingen

Bernd Müller
Erster Bürgermeister